

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar

über die gemeinsame Beschulung

der Hauptschülerinnen und Hauptschüler der Städte Rees und Kalkar

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV NRW S. 618) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Rees vom 10.12.2013 und der Stadt Kalkar vom 12.12.2013.

Präambel

Die Stadt Rees ist Träger der Rheinschule Rees (Gemeinschaftshauptschule) und die Stadt Kalkar ist Träger der St. Nikolaus-Hauptschule (Kath. Bekenntnishauptschule). In der Stadt Kalkar befindet sich die St. Nikolaus-Hauptschule auf Grund mangelnder Nachfrage seit dem Schuljahr 2013/2014 im Auslaufbetrieb. Im gemeinsamen Bemühen, auch weiterhin ein Angebot für eine qualitativ gute Ausbildung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen vorzuhalten, sollen diese künftig gemeinsam beschult werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird zwischen den Städten Rees und Kalkar gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV NRW S. 618), sowie auf Grund der Beschlüsse der Räte der Stadt Rees vom 10.12.2013 und der Stadt Kalkar vom 12.12.2013 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die St. Nikolaus-Hauptschule in Kalkar darf seit dem Schuljahr 2013/2014 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Aus diesem Grunde vereinbaren die Städte Rees und Kalkar zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahen Schulangebotes, dass die GHS Rheinschule in Rees für Neuanmeldungen Kalkarer Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2014/2015 als zuständige Hauptschule bestimmt wird.

§ 2

Ab dem Schuljahr 2015/16 werden die verbliebenen Schülerinnen und Schüler der St. Nikolaus-Hauptschule (Klassen 8 bis 10) von der Rheinschule übernommen und als deren Schülerinnen und Schüler am Reeser Schulzentrum unterrichtet.

§ 3

Die Stadt Rees regelt die Organisation der Schülertransporte für die Kalkarer Kinder.

§ 4

Die Stadt Kalkar erstattet der Stadt Rees die Kosten der Schülerbeförderung auf der Basis des Schokotickets der Preisstufe B.

Maßgeblich ist dabei die Zahl der Kalkarer Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober eines Jahres.

Der Erstattungsbetrag kann anteilig monatlich festgelegt werden.

§ 5

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Oberen Schulaufsicht und tritt gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner zum Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Für die Stadt Rees:
Rees, den 18.12.2013

Gerwers
Bürgermeister

Beltermann
Stadtoberamtsrat

Für die Stadt Kalkar:
Kalkar, den 18.12.2013

Fonck
Bürgermeister

Stechling
Stadtangestellter

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
12.12.2013	14.01.2014	-	30.01.2014	31.01.2014